

Allgemeine Lieferungs- und Zahlungsbedingungen

§ 1 Geltung der Bedingungen

- (1) Unsere nachstehenden Lieferungs- und Zahlungsbedingungen gelten für alle Lieferungen, auch wenn sie bei zukünftigen Verträgen nicht ausdrücklich vereinbart werden. Einkaufsbedingungen des Käufers gelten gegenüber uns nicht. Auftragsbestätigungen oder sonstigen Bestätigungen des Käufers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen widersprechen wir hiermit.
- (2) Abweichende Absprachen sind nur dann wirksam, wenn wir sie ausdrücklich schriftlich bestätigen. Die Schriftform dient nicht nur der Beweissicherung, sondern ist Wirksamkeitsvoraussetzung.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluss

- (1) Die vom Käufer unterzeichnete Bestellung ist ein bindendes Angebot.
- (2) Wir sind berechtigt, dieses Angebot innerhalb von 2 Wochen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung anzunehmen oder dem Käufer innerhalb dieser Frist die bestellte Ware zuzusenden. Ist der Käufer ein Kaufmann, so können wir sein Angebot innerhalb von 4 Wochen annehmen.
- (3) Durch Vertreter abgegebene Willenserklärungen werden erst mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung gültig.
- (4) Mündliche oder telefonische Vereinbarungen werden ebenfalls erst mit unserer ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung gültig.

§ 3 Lieferzeit

- (1) Der Beginn der von uns angebotenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus.
- (2) Geraten wir aus Gründen, die wir zu vertreten haben, in Lieferverzug, so ist der Besteller berechtigt, für jede vollendete Woche Verzug eine pauschalierte Verzugsentschädigung in Höhe von 3% des Lieferwertes, maximal 10% des Lieferwertes zu verlangen. Dies gilt nicht, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht oder eine wesentliche Pflichtverletzung darstellt.
- (3) Setzt uns der Besteller, nachdem wir bereits in Verzug geraten sind, eine angemessene Nachfrist mit Ablehnungsandrohung, so ist er nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten; Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung in Höhe des vorhersehbaren Schadens stehen dem Besteller nur zu, wenn der Verzug auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit oder auf einer wesentlichen Pflichtverletzung beruht; im übrigen ist die Schadensersatzhaftung auf 50% des eingetretenen Schadens begrenzt.
- (4) Die Haftungsbegrenzungen gem. Abs. (2) und Abs. (3) gelten nicht, wenn der Lieferverzug auf der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht.
- (5) Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtung des Bestellers voraus.

§ 4 Preise und Zahlungen

- (1) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, gelten unsere Preise „ab Werk“, ausschließlich Verpackung; diese wird gesondert in Rechnung gestellt.
- (2) Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist nicht in unseren Preisen eingeschlossen; sie wird in gesetzlicher Höhe am Tag der Rechnungsstellung in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- (3) Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
- (4) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis netto (ohne Abzug) innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 4 % über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank p.a. zu fordern.
Falls wir in der Lage sind, einen höheren Verzugschaden nachzuweisen, sind wir berechtigt, diesen geltend zu machen. Der Besteller ist jedoch berechtigt, uns nachzuweisen, daß uns als Folge des Zahlungsverzugs kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
- (5) Sollte uns auch nach erteilter Auftragsbestätigung bekannt werden, dass bei dem Käufer mit Zahlungsschwierigkeiten zu rechnen sein wird, so sind wir berechtigt die Bezahlung per Vorkasse zu verlangen. Lehnt dies der Käufer ab, so sind wir berechtigt vom Kaufvertrag zurückzutreten. Schadenersatzforderungen des Käufers hieraus sind ausgeschlossen.

§ 5 Eigentumsvorbehaltssicherung

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an der Kaufsache bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen. In der Zurücknahme der Kaufsache durch uns liegt kein Rücktritt vom Vertrag, es sei denn, wir hätten dies ausdrücklich schriftlich erklärt. In der Pfändung der Kaufsache durch uns liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Kaufsache zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Bestellers – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.

Flachshaus GmbH
Werk für Vliesstoffe

Tannenkoppelweg 1
16928 Falkenhagen
Ruf 033986 500-0
Fax 033986 500-10

info@flachshaus.de
www.flachshaus.de

- (2) Der Besteller ist berechtigt, die Kaufsache im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des mit uns vereinbarten Faktura-Endbetrages (einschließlich MwSt) ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Kaufsache ohne oder nach Vereinbarung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Besteller auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug ist und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Konkurs- oder Vergleichsverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, können wir verlangen, daß der Besteller uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilt.
- (3) Wir verpflichten uns, die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers insoweit freizugeben, als der realisierbare Wert unserer Sicherheiten die zu sichernden Forderungen um mehr als 20% übersteigt; die Auswahl der freizugebenden Sicherheiten obliegt uns.

§ 6 Gewährleistung

- (1) Wir gewährleisten, daß unsere Ware frei von Fabrikations- und Materialmängeln sind.
- (2) Abweichungen in der Farbe, Oberflächenbeschaffenheit, den Abmessungen, der Festigkeit und Wasseraufnahme, die durch die zur Verwendung gelangenden Rohstoffe und die Art ihrer Verarbeitung verursacht werden, sind keine Fehler i.S. des § 459 Abs. 1 BGB.
- (3) Abmessungen und Größenangaben, auf die in Angeboten und Vereinbarungen Bezug genommen wird, gelten nicht als Zusicherung i.S. des § 459 Abs. 2 BGB.
- (4) Die Gewährleistungsfrist entspricht den gesetzlichen Regelungen. Sie beginnt mit dem Tag der Lieferung.
- (5) Der Käufer muß uns Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Woche nach Eingang der Ware schriftlich mitteilen. Mängel, die auch bei sofortiger Prüfung innerhalb dieser Frist nicht entdeckt werden können, sind uns unverzüglich nach Entdeckung schriftlich mitzuteilen.
- (6) Werden unsere Betriebs- und Wartungsanweisungen nicht befolgt, Änderungen an den Waren vorgenommen, Teile ausgewechselt und Verbrauchsmaterialien verwendet, die nicht den Originalspezifikationen entsprechen, so entfällt jede Gewährleistung.
- (7) Bei berechtigten Mängelrügen haben wir das Recht, nach unserer Wahl entweder nachzubessern, zu mindern oder zu wandeln.
- (8) Sind wir zur Mangelbeseitigung nicht bereit oder nicht in der Lage, insbesondere verzögert sich diese über angemessene Fristen hinaus aus Gründen, die wir zu vertreten haben, oder schlägt in sonstiger Weise die Mangelbeseitigung/Ersatzlieferung fehl, so ist der Besteller nach seiner Wahl berechtigt, Wandlung (Rückgängigmachung des Kaufvertrages) oder eine entsprechende Herabsetzung des Kaufpreises (Minderung) zu verlangen.
- (9) Der Verkäufer haftet in den Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit, bei schuldhafter Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht sowie bei Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft. Bei Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht oder „Kardinalpflicht“ ist unsere Haftung auf den vertragstypischen Schaden begrenzt.
- (10) Eine weitergehende Haftung auf Schadenersatz ist ausgeschlossen. Dies gilt nicht für Ansprüche gem. §§ 1,4 Produkthaftungsgesetz. Sofern nicht die Haftungsbegrenzung gem. § 6 Ziffer 9 bei Ansprüchen aus der Produzentenhaftung gem. § 823 BGB eingreift, ist unsere Haftung auf die Ersatzleistung der Versicherung begrenzt. Soweit diese nicht oder nicht vollständig eintritt, sind wir bis zur Höhe der Deckungssumme zur Haftung verpflichtet.
- (11) Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 7 Erfüllungsort und Gerichtsstand

- (1) Erfüllungsort für die Lieferung ist, wenn nicht anders ausdrücklich schriftlich vereinbart, unser Firmensitz.
- (2) Für Streitigkeiten aus Rechtsgeschäften mit Vollkaufleuten i.S. des Handelsrecht ist unser Firmensitz der Gerichtsstand.

Flachshaus GmbH
Werk für Vliesstoffe

Tannenkoppelweg 1
16928 Falkenhagen
Ruf 033986 500-0
Fax 033986 500-10

info@flachshaus.de
www.flachshaus.de